



FREELENS

PRESSEAusWEIS 2026

Anträge können ab sofort gestellt
werden, der Versand der Ausweise
erfolgt ab Dezember 2025.

Antrag bitte **per Post** oder **E-Mail** zurück an:

FREELENS e.V.
Alter Steinweg 15
20459 Hamburg
presseausweis@freelens.com

×

Liebe Kolleg*innen,

anbei erhalten Sie den Presseausweis-Antrag für das Jahr 2026 sowie das von der Innenministerkonferenz (IMK) und dem Trägerverein des Deutschen Presserats (DPR) aktualisierte Merkblatt zur Antragstellung für den bundeseinheitlichen Presseausweis.

Die Presseausweise 2026 werden ab Dezember 2025 versendet. **Wer den Presseausweis pünktlich zum Jahreswechsel benötigt, beantragt diesen bitte bis zum 21. November 2025.** Bei späteren Anträgen können Ausstellung und Versand eventuell erst im neuen Jahr erfolgen.

Lediglich uns per Post oder per E-Mail an presseausweis@freelens.com zugesandte und unterschriebene Anträge werden bearbeitet.

Was wir außer dem Antragsformular noch von Ihnen benötigen:

NACHWEIS DER HAUPTBERUFLICHEN JOURNALISTISCHEN TÄTIGKEIT

Die Möglichkeiten zum Nachweis der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit finden Sie im Merkblatt ab Seite 4. Sie können die erforderlichen Unterlagen gerne mit dem Antrag per Post oder auch digital an presseausweis@freelens.com übersenden.

PASSFOTO

Das Foto für den Presseausweis kann **nur digital** als jpg-Datei in einer Größe von 35x45mm und mit einer Auflösung von 300 dpi per E-Mail an presseausweis@freelens.com gesandt werden.

• j p g

(Bitte `vornamenachname.jpg` — keine Leerzeichen, Umlaute oder Sonderzeichen verwenden!)

Wenn Sie mit Ihrem alten Passbild noch einverstanden sind, schicken Sie bei einem Folgeantrag bitte kein neues — Ihr vorheriges ist hier gespeichert.

Bitte rufen Sie uns nicht an, um uns Fragen in der Art: »Ist der Antrag angekommen?«, »Können Sie ihn lesen?«, »Reichen die Nachweise?«, »Ist der Ausweis fertig?« etc. zu stellen. Wenn etwas unklar ist, melden wir uns bei Ihnen.

Danke — Ihre FREELENS Geschäftsstelle



ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINES PRESSEAUSSWEISES 2026

Mitglied bei ☐ FREELENS ☐ AGDOK ☐ BFS ☐ BVPA ☐ BVR ☐ Freischreiber ☐ IO ☐ WPK ☐ Nichtmitglied

☐ Erstantrag ☐ Folgeantrag/bisherige Presseausweis-Nr.: _____

Nachname: _____

Vorname: _____

MELDEADRESSE

Straße und Hausnummer: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____

Notwendige Adresszusätze: _____

Land: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____ Webseite(n): _____

Geburtsdatum: □□.□□.□□□□□□□□ Geburtsort: _____

TÄTIGKEIT

☐ Angestellt ☐ Freie journalistische Tätigkeit ☐ Selbstständig ☐ Studium

Arbeitgeber*in/Hochschule: _____

Tätigkeitsbezeichnung: _____

Tätig für: _____

Studiengang: _____

PKW-Schild »PRESSE« wird gegen Gebühr beantragt. ☐ ja ☐ nein

(FREELENS Mitglieder legen die 10,— Euro bitte in bar bei.)

Hiermit bestätige ich, dass ich bei keinem anderen Verband den Presseausweis beantragt habe. Ich habe Kenntnis davon genommen, dass der Presseausweis nur an hauptberuflich tätige Journalist*innen ausgegeben wird. Ich verpflichte mich, den Ausweis nur in Ausübung journalistischer Tätigkeit und nicht bei privaten Anlässen zu nutzen.

Mir ist bekannt, dass der Presseausweis Eigentum des ausstellenden Verbandes bleibt und von diesem jederzeit zurückgefordert werden kann, insbesondere wegen missbräuchlicher Benutzung. Wenn ich nicht mehr hauptberuflich tätig sein sollte, werde ich den Presseausweis unverzüglich an FREELENS e.V. zurückgeben. Das gleiche gilt bei Austritt aus FREELENS e.V.

Mir ist bekannt, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben zum Zwecke der Ausstellung eines bundeseinheitlichen Presseausweises elektronisch verarbeitet werden. Dies geschieht in Erfüllung der Verpflichtungen nach der »Vereinbarung zwischen dem Vorsitz der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und dem Trägerverein des Deutschen Presserats e.V. über die Wiedereinführung eines bundeseinheitlichen Presseausweises« vom 30.11./01.12.2016. Hiernach unterrichten sich die ausstellungsberechtigten Verbände wechselseitig über Fälle des Missbrauchs eines Presseausweises und behalten sich vor, Sperrvermerke zu vergeben. Diese betragen in der Regel ein bis zwei Jahre. Bei massiven Verstößen kann die Sperrung auch länger erfolgen.

Umfassende Informationen über die Datenverarbeitung bei der Ausstellung von Presseausweisen finde ich unter

https://freelens.com/media/pages/services/presseausweis/39bb0cd2d0-1761663595/pa_2026_datenschutz.pdf

Bitte den unterschriebenen

Antrag per Post oder E-Mail zurück an

FREELENS schicken — vielen Dank!

Ort, Datum

Unterschrift



Anträge können ab sofort gestellt werden, der Versand der Ausweise erfolgt ab Dezember 2025.

MERKBLATT ZUM ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINES PRESSEAUSSWEISES

Bevor Sie einen Presseausweis beantragen, prüfen Sie bitte, ob Sie berechtigt sind, einen solchen zu führen. Dieses Merkblatt behandelt einige immer wieder auftretende Fragen.

1. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE AUSSTELLUNG VON BUNDESEINHEITLICHEN PRESSEAUSSWEISEN

Seit 2018 stellen BDZV, DJV, dju in ver.di, FREELENS, VDZ und VDS bzw. ihre jeweiligen Landesverbände (wieder) den bundeseinheitlichen Presseausweis aus. Die Innenministerkonferenz (IMK) und der Trägerverein des Deutschen Presserats (DPR) haben sich im Dezember 2016 auf dessen Wiedereinführung geeinigt.

Der bundeseinheitliche Presseausweis dient Journalist*innen als Nachweis ihrer journalistischen Professionalität, z. B. gegenüber staatlichen Stellen. Behörden und Einsatzkräften wird durch den bundeseinheitlichen Presseausweis die Überprüfung erleichtert, wer als Vertreter*in der Presse tätig ist. Auf der Rückseite des bundeseinheitlichen Presseausweises findet sich der folgende Text, der vom damaligen Vorsitzenden der Innenministerkonferenz unterzeichnet worden ist:

»Die Presse erfüllt eine öffentliche Aufgabe. Dieser im Auftrag des Deutschen Presserats ausgestellte Presseausweis soll den/die Ausweisinhaber(in) in der Wahrnehmung seines/ihrer Auskunftsrechts gegenüber Behörden unterstützen. Er soll, sofern dies nicht aus zwingenden Gründen verweigert werden muss, seine/ihre Berufsausübung innerhalb behördlicher Absperungen zur aktuellen Berichterstattung erleichtern. Der Presseausweis erleichtert den Behörden die Überprüfung, wer als Vertreter(in) der Presse tätig ist.«

Die Erteilung des Presseausweises erfolgt unabhängig von einer Mitgliedschaft in unserem Verband. Ein Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Presseausweises besteht nicht.

2. GRUNDSATZ FÜR DIE AUSSTELLUNG VON PRESSEAUSSWEISEN

In der Vereinbarung zwischen IMK und DPR ist festgelegt, dass die Verbände an die Ausgabe von Presseausweisen einen strengen Maßstab anlegen.

Die Ausweise werden nur an hauptberufliche Journalist*innen ausgegeben, die eine verantwortliche, im öffentlichen Interesse liegende journalistische Tätigkeit ausüben. An Personen, die diese Tätigkeit nur gelegentlich ausüben, wird ein Presseausweis nicht erteilt. Hauptberuflich tätig sind nur solche Journalist*innen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus hauptberuflicher journalistischer Tätigkeit erzielen.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSGABE VON PRESSEAUSSWEISEN

3.1. Verantwortliche, im öffentlichen Interesse liegende journalistische Tätigkeit

Das Erfordernis einer verantwortlichen, im öffentlichen Interesse liegenden journalistischen Tätigkeit verlangt eine am Pressekodex orientierte, unabhängige Berichterstattung über Tagesereignisse, Zeit- oder Fachfragen in öffentlich zugänglichen Publikationen bzw. Medien.

Sie liegt insbesondere vor, wenn die jeweilige Person journalistisch für die Presse (Zeitungen und Zeitschriften in Print und online), für Nachrichtenagenturen bzw. Pressedienste, für Hörfunk, Fernsehen oder für On- und Offline-Medien tätig ist. Hiervon sind auch Bildjournalist*innen (Fotoreporter*innen) erfasst.

Redaktionelle Tätigkeiten, mit denen ganz oder überwiegend pressefremde Zwecke verfolgt werden (z.B. Veranstaltungskalender, Werbeprospekte, PR-Broschüren oder Anzeigenblätter, sofern sie keine unabhängige redaktionelle Berichterstattung enthalten), begründen keinen Anspruch auf Erteilung eines Presseausweises. Aus dem gleichen Grund zählen auch Mitarbeiter*innen von PR-Abteilungen von Unternehmen oder Verbänden, die überwiegend werblich-publizistisch tätig sind, nicht zum Kreis der Antragsberechtigten.

Auch sonstige, nichtpublizistische Tätigkeit in einer Redaktion oder einem Verlag (z.B. Tätigkeiten als Verleger*in, Geschäftsführer*in, Herausgeber*in, Redaktionsassistent*in, Layouter*in, Grafiker*in, Lektor*in, Dokumentar*in, Tätigkeiten im kaufmännischen und Vertriebsbereich) berechtigen nicht zum Führen eines Presseausweises.

Ferner wird der bundeseinheitliche Presseausweis nicht ausgegeben, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen Staatsschutzdelikten im Zusammenhang mit der eigenen publizistischen Tätigkeit der Antragstellenden vorliegt.



3.2. Hauptberuflichkeit

Presseausweise dürfen nur an hauptberuflich tätige Journalist*innen ausgestellt werden.

Das Kriterium der Hauptberuflichkeit bemisst sich in erster Linie in wirtschaftlicher Hinsicht. Hauptberuflichkeit liegt danach vor, wenn nachgewiesen ist, dass mehr als 50 Prozent des Lebensunterhalts aus der journalistischen Tätigkeit stammen.

Bei besonders gelagerten Berufsfallgruppen, bei denen unzweifelhaft eine Hauptberuflichkeit vorliegt, aufgrund besonderer Konstellationen aber mitunter die Einnahmen geringer sind, kann ausnahmsweise als Rückgriffkriterium eine zeitliche Komponente herangezogen werden (z.B. Studierende von journalistischen Studiengängen im Praxissemester). In solchen speziellen Fallkonstellationen ist das Kriterium der Hauptberuflichkeit auch dann gegeben, wenn der überwiegende Teil der Arbeitszeit für journalistische Tätigkeiten aufgewendet wird.

Demgegenüber können Personen keinen Presseausweis erhalten, die nur nebenberuflich, gelegentlich oder unentgeltlich journalistisch arbeiten.

4. NACHWEIS DER HAUPTBERUFLICHEN JOURNALISTISCHEN TÄTIGKEIT

Die hauptberufliche Tätigkeit als Journalistin bzw. Journalist muss uns nachgewiesen werden.

4.1. Festangestellte Redakteur*innen

Zur Überprüfung sind wir grundsätzlich berechtigt, die Vorlage des Arbeitsvertrags zu verlangen. Der Nachweis eines bestehenden Vertragsverhältnisses kann in der Regel auch durch eine formlose, schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers erbracht werden.

4.2. Freiberufliche Journalist*innen

Wenn Sie freiberuflich tätig sind, bestätigen Sie dies durch entsprechende Belege, z.B. eine Bescheinigung eines Verlages oder eine Vertragsvereinbarung, aus denen die (ständige) freiberufliche Mitarbeit und deren Umfang für ein bestimmtes Medium hervorgeht. Der Nachweis kann auch geführt werden durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheids des Finanzamts aus dem Vorjahr oder durch eine*n Steuerberater*in bescheinigt werden. Auch die Vorlage (Kopie) von namentlich gekennzeichneten Presseveröffentlichungen sowie Honorarabrechnungen der letzten drei bis sechs Monate ist möglich. In diesen Fällen ist zusätzlich die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse durch einen aktuellen Bescheid o.ä. nachzuweisen.

Die Zusendung eigener Rechnungen ohne entsprechende Belege des Zahlungseingangs oder allein die Erwähnung im Impressum reichen hingegen als Nachweis einer hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit nicht aus.

4.3. Volontär*innen

Volontärinnen und Volontäre führen den Nachweis über ihre Hauptberuflichkeit wie unter 4.1 beschrieben.

4.4. Studierende

Studierende von journalistischen, kommunikations- bzw. medienwissenschaftlichen oder vergleichbaren Studiengängen können den bundeseinheitlichen Presseausweis erhalten, sofern sie sich in einer von journalistischer Tätigkeit geprägten Praxisphase befinden oder diese bevorsteht. Ein entsprechender Nachweis ist wie unter 4.1. bzw. 4.2. beschrieben zu führen bzw. durch Vorlage einer Bescheinigung der betreffenden Professor*innen darüber, dass für das Studium ein Presseausweis erforderlich ist, zu erbringen.

5. ANTRAGSTELLUNG

Den Antrag auf Ausstellung eines Pressausweises schicken Sie uns bitte ausschließlich per Post zu. Ihre ungeschwärzten Belege über Ihre hauptberufliche journalistische Tätigkeit können Sie auch per E-Mail an presseausweis@freelens.com schicken. Ihr digitales Passbild (siehe Antrag) schicken Sie bitte ebenfalls per E-Mail an uns.

6. PRÜFUNG DER ANTRÄGE

Wir prüfen, ob Sie die unter 2. dargestellten und 3. konkretisierten Voraussetzungen erfüllen.

Hierfür sind wir berechtigt, vor Erteilung eines Presseausweises die uns erforderlich erscheinenden Erkundigungen zur Prüfung Ihres Antrages einzuholen und weitere Nachweise zu verlangen, wenn uns die vorgelegten Unterlagen nicht ausreichen.

Im Falle von nachweislichen Falschangaben erhalten Sie einen Sperrvermerk. Die zur Ausstellung berechtigten Verbände unterrichten sich gegenseitig über vorhandene Sperrvermerke.

Wir behalten uns darüber hinaus vor, Missbrauch anzuzeigen.



7. GÜLTIGKEIT UND VERWENDUNG DES PRESSEAUSSWEISES UND DES PKW-PRESSESCHILDS

Der Presseausweis gilt für das auf dem Ausweis aufgedruckte Kalenderjahr und muss jährlich neu beantragt werden. Jedes Jahr muss auch der Nachweis der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit (s. Ausführungen unter 4.) neu verlangt werden. Auf Wunsch — dies ist auf dem Antrag zu vermerken — geben wir auch ein Presseschild für den PKW aus. Es gilt nur in Verbindung mit dem Presseausweis und wird ebenfalls jährlich neu ausgestellt. Das PKW-Presseschild entbindet nicht von der Einhaltung der Verkehrsvorschriften.

Der Presseausweis und das PKW-Presseschild dürfen nur für berufliche Zwecke — d.h. als Nachweis für eine bestehende (hauptberufliche) journalistische Tätigkeit bzw. zur Erfüllung unmittelbarer journalistischer Aufgaben — verwendet werden.

8. GEBÜHREN — EIGENTUMSVORBEHALT — TÄTIGKEITSWECHSEL

Für **FREELENS Mitglieder** ist der Presseausweis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Das PKW-Schild »Presse« kann, so lange der Vorrat reicht, für 10,— Euro mitbestellt werden. (Bitte diesem Antrag 10,— Euro in bar beilegen — die Quittung wird dann mit dem Ausweis versendet.) Ergibt die Prüfung Ihres Antrags und der übersandten Nachweise, dass Sie zum Führen eines Presseausweises berechtigt sind, erhalten Sie diesen von uns per Post. Bitte dem Antrag eine Briefmarke à 1,60 Euro beilegen.

Für **Nichtmitglieder** kostet der Presseausweis 90,— Euro. Für **Mitglieder der Verbände AGDOK, BFS, BVPA, BVR, Freischreiber e.V., IO und WPK** beträgt die Gebühr 60,— Euro. Das PKW-Schild »Presse« kann, so lange der Vorrat reicht, für 10,— Euro mitbestellt werden. (Alle Beträge beinhalten 19 % Mehrwertsteuer.) Ergibt die Prüfung Ihres Antrags und der übersandten Nachweise, dass Sie zum Führen eines Presseausweises berechtigt sind, erhalten Sie von uns eine Vorabrechnung. Nach deren Begleichung schicken wir Ihnen den Presseausweis zu.

Der Presseausweis bleibt Eigentum des ausstellenden Verbandes. Er ist von Ihnen unaufgefordert zurückzugeben, falls die Voraussetzungen für das Führen des Presseausweises (siehe 2. und Konkretisierungen unter 3.) entfallen (z. B. durch Wechsel der Tätigkeit).

Der Presseausweis ist personenbezogen, d.h. er behält seine Gültigkeit auch dann, wenn Sie den Arbeitgeber oder die Redaktion wechseln, aber weiterhin eine hauptberufliche und verantwortliche, im öffentlichen Interesse liegende journalistische Tätigkeit ausüben.

Gleiches gilt für das Presseschild für den PKW, sofern ein solches beantragt und ausgegeben wurde.

9. VERLUST — ZWEITAUSSTELLUNG

Der Verlust des Presseausweises ist uns schriftlich mitzuteilen und unter Vorlage geeigneter Dokumente (z. B. polizeiliche Diebstahlmeldung, eidesstattliche Erklärung) glaubhaft zu machen. Es kann dann ein neuer Ausweis ausgestellt werden.

Die Kosten für die Neuausstellung betragen für Nichtmitglieder 40,— Euro, für Mitglieder der Verbände AGDOK, BFS, BVPA, BVR, Freischreiber e.V., IO und WPK 25,— Euro (alle Preise inkl. 19 % MwSt. und Versand).

Bei Wiederauffinden des verlorenen Ausweises ist uns dieser unverzüglich zurückzugeben.

10. MISSBRÄUCHLICHE NUTZUNG DES PRESSEAUSSWEISES BZW. PKW-PRESSESCHILDS

Bei einer uns bekanntwerdenden missbräuchlichen Benutzung des Presseausweises bzw. des PKW-Presseschildes werden diese eingezogen bzw. für ungültig erklärt. Darüber hinaus erhalten Sie einen Sperrvermerk. Die zur Ausstellung berechtigten Verbände unterrichten sich gegenseitig über vorhandene Sperrvermerke.

Wir behalten uns darüber hinaus vor, Missbrauch anzuzeigen.

11. DATENSCHUTZRECHTLICHE HINWEISE

Bitte beachten Sie die dem Antragsformular für Presseausweise beigelegten ausführlichen datenschutzrechtlichen Hinweise.